



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung der 36. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 29.07.2003

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.07.2003 folgende 1. Änderung der 36. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der gegenwärtig geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung als Satzung beschlossen:

- In der Ziffer 3 der Textlichen Festsetzungen der 36. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ wird die maximale Firsthöhe für Satteldächer von bisher 6,50 m in neu 8,50 m gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB geändert.
- Alle weiteren Festsetzungen der 36. Änderung des Bebauungsplanes 1.22 "Ossenbeck I" behalten ihre Gültigkeit.
- Die Änderung ist aus dem beiliegenden Auszug aus der 36. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ ersichtlich

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich

werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 29.07.2003

Der Bürgermeister



Werner Wiewel

